



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2011	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. August 2011	Nr. 29
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Berichtigung der Verordnung vom 4. Juli 2011 (Amtsbl. I S. 227) zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 8. August 2011 . . .	276
Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Errichtung von amtsgerichtlichen Zweigstellen (ZwStVO). Vom 1. August 2011	276
Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten (MPflVO). Vom 9. August 2011	276
Verordnung zum Schutz vor Geräuschmissionen durch Außengastronomie. Vom 16. August 2011	277

A. Amtliche Texte

Verordnungen

81 **Berichtigung der Verordnung vom 4. Juli 2011 (Amtsbl. I S. 227) zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Merzig-Wadern**

Vom 8. August 2011

Die Verordnung vom 4. Juli 2011 (Amtsbl. I S. 227) zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Merzig-Wadern wird, wie folgt, berichtigt:

1. § 1 Satz 1 wird um Flur 8 ergänzt.
2. Die in § 1 Satz 1 enthaltene Auflistung der ausgegliederten Flurstücke wird, wie folgt, neu gefasst:

Flur 6: 514/12, 526/15, 514/8, 514/18, 514/3, 526/10, 564/5, 587/3, 514/21, 514/7, 576/4, 202/164, 514/15, 564/7, 564/6, 206/1, 614/2, 576/8, 576/9, 2213/526, 582/1, 576/10, 1919/583, 624/2, 2214/624, 1907/624, jeweils vollständig sowie 576/11, 514/11 und 587/2 teilweise.

Flur 8: 2065/628, 2066/628, 2067/628.

In der Berichtigung der o.a. Verordnung vom 20. Juli 2011 (Amtsbl. I S. 239) muss es in der Kopfzeile heißen:

Amtstbl. I S. 227.

Saarbrücken, den 8. August 2011

Die Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr

Dr. Peter

80 **Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Errichtung von amtsgerichtlichen Zweigstellen (ZwStVO)**

Vom 1. August 2011

Auf Grund des § 7a des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1972 (Amtsbl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1409), verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung betreffend die Errichtung von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 16. Dezember 1974 (Amtsbl. S. 1047), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen;
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die bisherige Zweigstelle des Amtsgerichts Homburg in Blieskastel wird mit Ablauf des 30. September 2011 aufgelöst.“
2. In § 2 Absatz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: („z. B. Amtsgericht Merzig, Zweigstelle Wadern“).
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz in Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(§§ 342 bis 373 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Zweigstelle Wadern sind darüber hinaus alle Geschäfte zu bearbeiten, für die ein am Sitz der Zweigstelle für ihren Bezirk errichtetes Amtsgericht zuständig wäre.“
4. In den §§ 4 und 5 werden die Wörter „Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium der Justiz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Saarbrücken, den 1. August 2011

Der Minister der Justiz

Müller

82 **Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten (MPfIVO)**

Vom 9. August 2011

Aufgrund des § 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zusätzlich zu der nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Meldepflicht für meldepflichtige Krankheiten sind dem für den Ort der ärztlichen Tätig-

keit zuständigen Gesundheitsamt nichtnamentlich die Erkrankung an und der Tod durch Borreliose in Form eines Erythema migrans, einer akuten Neuroborreliose oder einer akuten Lyme-Arthritis unverzüglich zu melden.

§ 2

(1) Meldepflichtig sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz genannten Ärztinnen und Ärzte; § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gilt entsprechend.

(2) Die Meldung an das Gesundheitsamt muss folgende Angaben enthalten:

1. Geschlecht,
2. Jahr der Geburt,
3. Diagnose und Untersuchungsbefund,
4. Untersuchungsmaterial und Nachweismethode,
5. Tag, Monat und Jahr der Diagnose,
6. wahrscheinlicher Infektionszeitraum und wahrscheinliches Infektionsgebiet und
7. Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Meldenden.

Die Meldung erfolgt schriftlich, elektronisch oder durch Abgabe eines geeigneten Datenträgers. Das Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz wird hierzu ein Musterformblatt zur Verfügung stellen.

(3) Das Gesundheitsamt prüft die gemeldeten Erkrankungen an und Todesfälle durch Borreliose gemäß der nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Infektionsschutzgesetz veröffentlichten Falldefinition und übermittelt dem Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz wöchentlich die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. August 2011

Die Regierung des Saarlandes

**Der Ministerpräsident
Der Minister der Justiz**

Müller

**Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Kultur
und Chef der Staatskanzlei**

Rauber

Der Minister der Finanzen

Jacoby

**Der Minister
für Inneres und Europaangelegenheiten**

Toscani

**Die Ministerin
für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport**
Kramp-Karrenbauer

**Der Minister
für Wirtschaft und Wissenschaft**
Dr. Hartmann

**Der Minister
für Gesundheit und Verbraucherschutz**
Weisweiler

Der Minister für Bildung
Kessler

**Die Ministerin
für Umwelt, Energie und Verkehr**
Dr. Peter

83 **Verordnung
zum Schutz vor Geräuschimmissionen
durch Außengastronomie**

Vom 16. August 2011

Auf Grund des § 23 Absatz 2 Satz 1 und des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), und § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung trifft Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen von Außengastronomie bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit an der Möglichkeit, Speisen und Getränke bei Gaststättenbesuchen in den Abendstunden im Freien zu sich zu nehmen.

(2) Außengastronomie sind Speisewirtschaften und Schankwirtschaften, die für ihre Gäste im Außenbereich Sitzgelegenheiten vorhalten, sowie Freiluftgaststätten (Biergärten).

(3) Tongeräte sind Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).

§ 2

Betriebszeit und Immissionsrichtwerte

(1) In Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten endet die

Betriebszeit der Außengastronomie um 22.00 Uhr. In Kern-, Dorf- und Mischgebieten, besonderen Wohngebieten, Gewerbegebieten sowie Industriegebieten endet die Betriebszeit der Außengastronomie um 24.00 Uhr.

(2) Die Immissionsrichtwerte der Außengastronomie betragen während der Betriebszeit

- | | |
|--|-----------|
| 1. in Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten | 45 dB(A), |
| 2. in reinen Wohngebieten | 50 dB(A), |
| 3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | 55 dB(A), |
| 4. in Kern-, Dorf- und Mischgebieten, besonderen Wohngebieten sowie in Gewerbegebieten | 65 dB(A), |
| 5. in Industriegebieten | 70 dB(A). |

(3) Ergänzend sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche nach dieser Verordnung sinngemäß heranzuziehen. Ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nummer 6.5 TA Lärm) erfolgt nicht.

(4) Die Gemeinde hat die Einhaltung der Betriebszeiten und der Immissionsrichtwerte der Außengastronomie zu überwachen.

(5) Die Gemeinde kann auch beschränkt auf einzelne Wochentage durch Verwaltungsakt oder durch Allgemeinverfügung das Ende der Betriebszeit bis auf 22.00 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist. Sie kann aber auch durch Verwaltungsakt oder durch Allgemeinverfügung das Ende der Betriebszeit auf Antrag ausdehnen, wenn keine Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 können jederzeit widerrufen werden.

(7) Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Betriebszeiten oder der Immissionsrichtwerte stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist die Gemeinde.

§ 3

Benutzung von Tongeräten

(1) Der Betrieb von Tongeräten ist ab 22.00 Uhr im Außenbereich und an geöffneten Türen oder Fenstern einzustellen. Gaststättenrechtliche Regelungen zum Betrieb von Tongeräten bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden können bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen des Absatzes 1 im Einzelfall Aus-

nahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Weitergehende Vorschriften

Weitergehende Vorschriften, wie vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutz besonders empfindlicher Gebiete, bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Außengastronomie vom 5. Juni 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1387), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 16. August 2011

Die Regierung des Saarlandes:

**Die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Arbeit, Familie,
Prävention, Soziales und Sport**
(Kramp-Karrenbauer)

**Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Kultur
und Chef der Staatskanzlei**
Rauber

**Der Minister der Finanzen
Der Minister der Justiz**
Jacoby

**Der Minister
für Inneres und Europaangelegenheiten**
Toscani

**Der Minister
für Wirtschaft und Wissenschaft**
Dr. Hartmann

**Der Minister
für Gesundheit und Verbraucherschutz**
Weisweiler

Der Minister für Bildung
Kessler

**Die Ministerin
für Umwelt, Energie und Verkehr**
Dr. Peter

Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.
Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nicht-Abonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nicht-Abonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mit Hilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch 12.00 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 38, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**